

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

II/1-1004/239-90

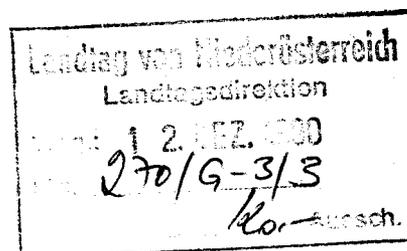
Bearbeiter	531 10	Datum
Dr. Schilk	DW 2520	11. Dez. 1990
Weißkircher	DW 2578	

Betrifft  
Gesetz, mit dem die NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 ge-  
ändert wird; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:



Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf sollen lediglich die Er-  
gebnisse der Besoldungsverhandlungen vom 26. November 1990  
zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und  
den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes hinsichtlich  
der allgemeinen Bezugserhöhungen zum 1. Jänner 1991  
berücksichtigt werden.

Sonstige Änderungen der NÖ Gemeindedienstrechtsgesetze bedürfen  
einer Verhandlungsrunde zwischen den Interessenvertretungen der  
Gemeinden (gemäß § 96 der NÖ Gemeindeordnung 1973) und Gewerk-  
schaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Niederösterreich.

Besonderer Teil:

Zu Artikel I:

Als Ergebnis der letzten Besoldungsverhandlungen sollen die Bezüge der Beamten und der Vertragsbediensteten mit Ausnahme der Haushaltszulage ab 1. Jänner 1991 um 5,9 % erhöht werden. Die Laufzeit des Gehaltsabkommens endet mit 31. Dezember 1991.

Zu Artikel II:

Das Inkrafttreten ergibt sich auf Grund des Ergebnisses der Besoldungsverhandlungen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß befassen.

NÖ Landesregierung  
H ö g e r  
Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

